

Stuttgart, 01.03.2017

**Bebauungsplan mit Satzung über örtl. Bauvorschriften  
Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium)  
im Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 279)  
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

**Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Bezirksbeirat Nord Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung Beratung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich	14.03.2017 20.03.2017 21.03.2017

**Beschlussantrag**

- 1.) Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium) im Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 279) vom 15. Dezember 2016 und die Begründung gleichen Datums sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  
Der Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.
- 2.) Zur Sicherstellung erforderlicher klimarelevanter Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Dachflächen der bestehenden Schulgebäude begrünt und die bestehenden Außenanlagen entsprechend der Maßgaben des Freiflächengestaltungsplans vom 12. April 2016 (Anlage 6) umgestaltet.

**Kurzfassung der Begründung**

Das Gebäude des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums soll erweitert werden. Ab dem Schuljahr 2013/2014 wurde an der Schule neben dem Sprachenzug und dem regulären Musikzug zusätzlich ein Musikgymnasiums zug eingerichtet. Dieses Ausbildungsangebot richtet sich an musikalisch hochbegabte Kinder und gilt innerhalb Baden-Württembergs als Pilotprojekt.

Für die Genehmigung der hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, da die bestehende Schule auf Grundlage eines nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet wurde und die formell rechtsverbindliche ältere Bebauungsplangeneration (Baustaffel 8 OBS) in Bezug auf das Schulgrundstück als obsolet anzusehen ist. Die Umorganisation des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums beinhaltet unter anderem die Einrichtung eines Versammlungs- und Veranstaltungssaals in der bisherigen Turnhalle, die Verlegung der Turnhalle in ein eingegrabenes Hanggeschoss und die Errichtung zweier Anbauten für Unterrichtsräume. Die Anlieferung für die im Erdgeschoss des Verwaltungsflügels geplante Schulmensa soll über eine entlang der westlichen Grundstücksgrenze geführte Zufahrt erfolgen. Um auszuschließen, dass dies keine wesentlichen Störwirkungen für die Grundstücke der Wohnangrenzer verursacht, wurde die geplante Anlieferung bereits schallgutachterlich untersucht (siehe Anlage 7, schalltechnische Untersuchung vom 31. Oktober 2016). Das Gutachten hat gezeigt, dass sich aus der geplanten Anlieferung keine unzulässigen Belastungen für die Wohnangrenzer ergeben.

Mit der Modernisierung des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums kann das Unterrichtsangebot und die Ausstattung des Schulgebäudes an gegenwärtige Standards angeglichen werden. Für den Schulstandort Herdweg 72 eröffnet sich damit eine langfristige Entwicklungsperspektive.

### **Klimarelevante Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die im Bebauungsplan eingeräumten Arrondierungsmöglichkeiten können nur realisiert werden, wenn in den Vegetationsbestand des Schulgrundstücks und damit in dessen lufthygienische und klimatische Funktionen eingegriffen wird. Um zu vermeiden, dass die Planung dadurch in Widerspruch zu den klimatischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen gerät, sind bereits auf Ebene der Bauleitplanung Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Potential für klimarelevante Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bieten die nachträgliche Begrünung von Dachflächen der Bestandsgebäude und der teilweise Ersatz bisheriger Asphaltflächen durch versickerungsoffene Beläge.

Da jedoch sowohl die Gebäude als auch die Freianlagen des Schulgrundstücks grundsätzlich Bestandsschutz genießen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann bzw. inwieweit die gemäß Bebauungsplan im Gebäude- und Freianlagenbestand vorzunehmenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen genehmigungsrechtliche Relevanz entwickeln. Aus diesem Grund wird neben den Festsetzungen des Bebauungsplans die zeitnahe Durchführung der erforderlichen klimarelevanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzlichen Beschluss abgesichert (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 2) wurden von Angrenzern insbesondere eine atypische bauliche Verdichtung, der Eingriff in den Vegetationsbestand und die entlang der angrenzenden Wohngrundstücke verlaufende interne Erschließungsstraße bemängelt.

## **Beteiligung der Behörden**

Von den planungsbetroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf (siehe Anlage 3) eingeholt. Die vorgetragenen Anregungen wurden, soweit planerisch sinnvoll, in den Bebauungsplan eingearbeitet. Nicht berücksichtigt werden konnte unter anderem die Anregung des Amtes für Umweltschutz, bereits auf Ebene der Bauleitplanung ingenieurgeologische Untersuchungen durchzuführen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Für die unter Ziffer 2 genannten zwingend erforderlichen Begrünungsmaßnahmen ergeben sich zusätzliche Kosten, die als Zusatzkosten zwischenzeitig in die Projektkosten eingerechnet wurden.

## **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat SOS, Referat T und Referat JB

## **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine

## **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine

Peter Pätzold  
Bürgermeister

## **Anlagen**

1. Ausführliche Begründung
2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB
3. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bebauungsplanentwurf vom 15. Dezember 2016
5. Begründung vom 15. Dezember 2016
6. Freiflächengestaltungsplan vom 12. April 2016
7. Schalltechnische Untersuchung vom 31. Oktober 2016

.....  
SW 0 Geschützte Daten

## **Ausführliche Begründung:**

### **1.) Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans/Planungsziele**

In Zusammenhang mit der Einrichtung eines zusätzlichen Schulzugs (Musikgymnasiumszug) soll das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium grundlegend saniert werden. Neben der Modernisierung von Bausubstanz und technischer Infrastruktur ist insbesondere das Raumangebot an zeitgemäße Standards anzugleichen. Der zusätzliche Raumbedarf soll einerseits durch interne Umorganisation, andererseits durch neue Anbauten auf dem Schulgrundstück nachgewiesen werden.

Vorgesehen sind unter anderem die Einrichtung eines Veranstaltungssaals und einer Schulbücherei in der bisherigen Turnhalle sowie die Verlegung der Turnhalle in ein unterirdisches Hanggeschoss. Außerdem ist die Errichtung von zwei neuen Anbauten für zusätzliche Unterrichtsräume geplant.

Da das bestehende Schulgebäude auf Grundlage eines nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplans genehmigt und errichtet wurde und auch nicht mit den Maßgaben der formell rechtsverbindlichen, älteren Bebauungsplangeneration übereinstimmt, ist diese Planungsrechtssituation durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu bereinigen. Nur bei planungsrechtlicher Absicherung der Schulanlage können Umbaumaßnahmen, soweit diese genehmigungsrechtlich relevant sind, durchgeführt werden.

Gegenwärtig werden am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium rund 450 SchülerInnen unterrichtet. Mit der Einrichtung des neuen Musikgymnasiumszugs soll die SchülerInnenzahl des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums um rund 120 SchülerInnen aufgestockt werden. Darüber hinaus besteht in Stuttgart ein Defizit an gymnasialen Zügen, so dass auch in den beiden humanistischen Zügen am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium ein Anstieg der SchülerInnenzahlen in den einzelnen Klassen zu erwarten ist.

### **2.) Vorgang**

#### **2.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 18. März 2014 beschlossen, den Bebauungsplan Herdweg/Lenzhalde (Eberhard-Ludwigs-Gymnasium), Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 279) aufzustellen und die Öffentlichkeit über die Planungsziele und über bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen zu informieren.

#### **2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 28. März 2014 bis zum 28. April 2014 öffentlich eingesehen werden. Zusätzlich wurde am 8. April 2014 im Rahmen einer Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung angeboten.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden unter anderem die atypische bauliche Verdichtung, der Eingriff in den Vegetationsbestand, die entlang der Nachbargrundstücke geführte Grundstückszufahrt und der völlige Ausfall einer planerischen Alternativenprüfung bemängelt. Das Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in Anlage 2 dargestellt und erörtert.

### **2.3 Stellungnahmen der Behörden zum Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)**

Von den planungsbetroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden führten teilweise zu Änderungen im Bebauungsplanentwurf. Nicht bzw. nicht vollumfänglich berücksichtigt werden konnten u. a. die Anregungen

- des **Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**, eine Oberflächenwasserversickerung auszuschließen und
- des **Amts für Umweltschutz**, bereits auf Ebene der Bauleitplanung hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen.

Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in Anlage 3 dargestellt und erörtert.

### **3.) Begründung zum Bebauungsplan**

Die Grundzüge und wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dargestellt; auf sie wird verwiesen (Anlage 5). Durch die Modernisierung und Erweiterung der Räumlichkeiten kann das Lehrangebot des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums an gegenwärtige Anforderungen angepasst und die Schule langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Mit der langfristigen Sicherung einer Schulnutzung am Standort Herdweg kann die Bildungsinfrastruktur der Stadt gestärkt werden.

Die Planung berücksichtigt insofern insbesondere die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Bildungswesens. Mit der planungsrechtlichen Absicherung eines bereits vorhandenen Schulstandorts entspricht der Bebauungsplan den Zielen einer nachhaltigen Stadtplanung, wonach der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung der Vorrang zu geben ist.

### **4.) Rahmenplan Halbhöhenlagen**

Grundanliegen des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Schulgebäudes, um dringend erforderliche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen - soweit diese genehmigungsrechtlich relevant sind - vornehmen zu können. Der Bebauungsplan stimmt insoweit mit den Maßgaben des Rahmenplans Halbhöhenlagen überein.

Neben der planungsrechtlichen Bestandssicherung werden ergänzend die auf dem Grundstück noch vorhandenen Reserven für bauliche Erweiterungen aufgezeigt, um einen städtebaulichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen zu setzen. Mit dem Angebot baulicher Erweiterungen und der entsprechenden Reduzierung des Vegetationsflächenanteils steht der Bebauungsplan jedoch im Konflikt zu den klimatischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen, wonach das weitere Übergreifen des Wärmeinseleffekts aus dem Talkessel in die Hanglagen zu verhindern ist. Eine auf Basis der «Machbarkeitsstudie» (= Planungsstand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, siehe GRDRs 1382/2013) durch das Amt für Umweltschutz vorgenommene Abschätzung der klimatischen Auswirkungen des Planungsvorhabens (Stellungnahme Stadtklimatologie vom 18. November 2013) prognostiziert dementsprechend eine Zunahme der thermischen Belastung.

Um die nachteiligen Planungsauswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse zu verringern, ist die Durchführung folgender Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- nachträgliche Begrünung von Bestandsdachflächen,
- Ersatz von Asphaltflächen durch versickerungsoffenere Belagsoberflächen bzw. gärtnerisch angelegte Flächen.

Durch diese Maßnahmen sollen die nachteiligen Planungsauswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen, die sich aus der baulichen Inanspruchnahme vorhandener Vegetationsflächen ergeben, verringert werden.

Um sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah erfolgen, wird deren Umsetzung durch zusätzliche Beschlussfassung abgesichert (siehe Ziffer 2 des Beschlussantrags).

## **5.) Belange des Umweltschutzes**

In der Begründung sind die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- bzw. Stadtbildpflege dargelegt:

### Planungsauswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Im Bebauungsplan sind neben der Bestandssicherung der Schulgebäude bauliche Erweiterungen vorgesehen, deren Umsetzung eine Reduzierung bestehender Vegetationsflächen erfordert und zugleich Eingriffe in gutachterlich festgestellte Lebensräume der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Mauereidechse zulässt.

Zum Erhalt der Eidechsenpopulation sind im Bebauungsplan Schutzmaßnahmen festgesetzt, sodass einer Realisierung der im Bebauungsplan eingeräumten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen dürften. Im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich befinden sich entlang der Gäubahn und in deren Umfeld zahlreiche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Mauereidechsen, die sich im räumlichen Verbund mit weiteren Lebensstätten des gesamten Stadtgebiets befinden. Darüber hinaus wird

im Bebauungsplan der Erhalt bzw. die Herstellung geeigneter Lebensräume für Mauereidechsen (Pflanzverpflichtung PV1) sichergestellt. Hierdurch kann ausgeschlossen werden, dass die Durchführung von Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen wird. Weitere Maßnahmen für Mauereidechsen sind nicht erforderlich.

Bei Inanspruchnahme der im Bebauungsplan vorgesehenen zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten müssen auf dem Schulgrundstück 29 Bäume gefällt werden; davon fallen 13 Bäume unter die Baumschutzsatzung. Gemäß der Regelungen der Baumschutzsatzung können die erforderlichen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn hierfür 26 Baumersatzpflanzungen sichergestellt sind.

Die bereits hergestellten parkähnlichen Außenanlagen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums bieten nur noch ein Potential für 13 zusätzliche Baumstandorte. Ergänzend können drei Bestandsbäume, deren Stammumfang gegenwärtig noch nicht die Schutzkriterien der Baumschutzsatzung erfüllt, als Ersatzpflanzung (gemäß § 7 Abs. 2 Baumschutzsatzung) ausnahmsweise festgesetzt werden. Darüber hinaus können auf dem Schulgrundstück keine weiteren Baumstandorte landschaftsplanerisch sinnvoll eingebunden werden, sodass die für einen Vollausgleich noch fehlenden 10 Baumersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs nachzuweisen sind. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen wurden bereits im Frühjahr 2015 auf den Freiflächen der Außenstelle des Hölderlinggymnasiums (Herdweg 49A) vorgenommen.

#### Planungsauswirkungen auf Kulturgüter (Denkmalschutz)

Die bestehende Schulanlage ist als Kulturdenkmal besonders geschützt. Mit dem Angebot, bauliche Arrondierungen vornehmen zu können, lässt der Bebauungsplan verändernde Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz zu. Die Anbaumöglichkeiten ordnen sich jedoch dem städtebaulichen Grundgerüst des geschützten Gebäudebestands unter bzw. führen bereits vorhandene Bauungsstrukturen fort, sodass sich bei der rein volumetrischen Betrachtungsweise eines Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Planungsauswirkungen auf das Kulturdenkmal erkennen lassen.

Die maßgeblichen denkmalfachlichen Belange können jedoch nicht in der Maßstäblichkeit des Bebauungsplans bewertet werden, sondern sind im Rahmen der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der Architekturgestaltung, der Detailausbildung, der Gebäudeorganisation und der künstlerischen Gesichtspunkte abschließend zu beurteilen.

#### Planungsauswirkungen auf das Klima

Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium befindet sich an einem Standort mit siedlungsrelevanter luft- und klimahygienischer Funktion und ist dementsprechend anteilig den Qualitätsbereichen 1 und 2 des Rahmenplans Halbhöhenlagen zugeordnet. Durch die für die geplanten Erweiterungen erforderlichen Eingriffe in bestehende Grünflächen und Gehölzbestände reduziert sich der bisherige Beitrag des Schulgrundstücks zu den lufthygienischen und klimarelevanten Funktionen der Hanglagen.

Dies steht den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen entgegen, wonach zukünftig das weitere Übergreifen des Wärmeinseleffekts aus dem Talkessel in die Hanglagen zu verhindern ist. Eine auf Basis der Machbarkeitsstudie durch das Amt für Umweltschutz vorgenommene Abschätzung der klimatischen Auswirkungen des Planungsvorhabens (Stellungnahme Stadtklimatologie vom 18. November 2013) prognostiziert dementsprechend eine Zunahme der thermischen Belastung.

Um trotz dieser baulichen Verdichtung auf dem Schulgrundstück den Maßgaben des Klimaschutzes entsprechen zu können, ist beabsichtigt, bestehende Dachflächen zu begrünen und bestehende Asphaltflächen durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. durch gärtnerisch angelegte Flächen zu ersetzen.

#### Planungsauswirkungen auf den Wasserkreislauf

Mit Realisierung der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Ergänzungen werden weitere Grünflächen auf dem Grundstück versiegelt und stehen damit nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Zur Verminderung dieses Eingriffs in die Bodenfunktionen sollen bisherige Asphaltflächen durch versickerungsoffenerere Belagsoberflächen bzw. durch gärtnerisch angelegte Flächen ersetzt werden.

Von Seite der angrenzenden Grundstückseigentümer wird die Befürchtung geäußert, dass die geplanten tiefen Gründungen (Turnhalle) zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels auf den Nachbargrundstücken führen werden. Wie allgemein für die Errichtung jeder baulichen Anlage gilt auch für die im Bebauungsplan ermöglichten Hanggeschosse der Grundsatz, dass diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten sind, d.h. ohne einen Aufstau von Grundwasser zu erzeugen, sodass sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder die natürlichen Grundwasserverhältnisse einstellen.

Um sicherzustellen, dass bei der Realisierung von Bauvorhaben das Grundwasser ausreichend geschützt wird, ist neben der Baugenehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Klärungen erfolgen jedoch nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern sind erst im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu leisten.

Der Bebauungsplan dient in erster Linie der planungsrechtlichen Absicherung des bereits bestehenden Schulgebäudes, um hier die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sicherzustellen. Als ergänzendes Planungsziel zeigt der Bebauungsplan die wenigen noch vorhandenen Grundstücksreserven für bauliche Ergänzungen auf. Sofern sich diese im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens aufgrund hydrogeologischer Restriktionen nicht vollumfänglich - wie im Bebauungsplan vorgeschlagen - umsetzen lassen, wird dadurch die Erforderlichkeit des Bebauungsplans nicht grundsätzlich in Frage gestellt, da das Grundanliegen des Bebauungsplans in der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Schulanlage besteht - unabhängig von der Frage, bis zu welchem Grad sich die ergänzend angebotenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten hydrogeologisch realisieren lassen.

## **6.) Planungsvorteil**

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Gemeinbedarfsnutzung. Ein Planungsvorteil ist mit der Durchführung des Bebauungsplanentwurfs nicht verbunden. Bei der Ermittlung des Planungsvorteils handelt es sich um eine überschlägige und pauschale Bewertung des gesamten Geltungsbereichs auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs. Eventuelle Kosten für eventuell auf dem Grundstück vorhandene Altlasten bleiben bei der Ermittlung des Planungsvorteils unberücksichtigt.

## **7.) Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 15. Dezember 2016 wird öffentlich ausgelegt. Die Grundzüge und wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die Belange des Umweltschutzes sind in der Begründung vom 15. Dezember 2016 dargestellt, die ebenso öffentlich ausgelegt wird.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind folgende:

- klimatologische Stellungnahme vom 18. November 2013,
- artenschutzfachliche Relevanzuntersuchungen vom September 2013 (Mauereidechse) und vom März 2015 (Vögel und Fledermäuse).
- schalltechnische Untersuchung vom 31. Oktober 2016.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen zu umweltbezogenen Themen wie Grundwasserschutz, Geologie, Immissionsbelastung (Lärm, Schadstoffe), Artenschutz vorgetragen:

- Amt für Umweltschutz vom 30. Januar 2014 und vom 15. Juli 2015,
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 30. Juni 2015
- Regierungspräsidium Stuttgart vom 15. Juli 2015
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 27. Juli 2015

Auch in den Stellungnahmen der Grundstücksnachbarn (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wurden umweltbezogene Inhalte angesprochen, insbesondere die Reduzierung des Vegetationsbestands, die nachteiligen klimatischen Planungsauswirkungen, die Veränderung der Grundwasserverhältnisse, die Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbilds und das Abweichen von den Zielsetzungen des Rahmenplans Halbhöhenlagen.

Die Gutachten und Stellungnahmen werden zugleich ausgelegt.